

**Geschäftsordnung der kommunalen Beratungskommission
in ausländerrechtlichen Härtefällen der Stadt Mönchengladbach
(sog. Härtefallkommission)**

(Beschluss des Rates der Stadt Mönchengladbach vom 22. September 2010; geändert durch den Ersten Nachtrag gemäß Ratsbeschluss vom 18. Dezember 2013)

§ 1 Einrichtung und Zuständigkeit

(1) Die Härtefallkommission wird durch Beschluss des Rates eingerichtet. Sie ist kein Ratsausschuss und auch keinem bestehenden Ausschuss zuzuordnen.

(2) Neben der Beratung von Härtefällen befasst sich die Kommission mit allgemeinen ausländerrechtlichen Fragestellungen, insbesondere von Asylbewerbern und Flüchtlingen. Zu einem entsprechenden Informationsaustausch soll die Kommission zweimal jährlich tagen.

§ 2 Zusammensetzung

(1) Mitglied in der Härtefallkommission sind je 1 namentlich benannte/r Vertreter/in

1. der im Rat der Stadt Mönchengladbach vertretenen Fraktionen,
2. der Katholischen Kirche,
3. der Evangelischen Kirche,
4. des Eine-Welt-Forums,
5. des Integrationsrates sowie

2 Vertreter/innen der Arbeitsgemeinschaft der Wohlfahrtsverbände.

Jede der genannten Institutionen entsendet eine/n Stellvertreter/in für den Verhinderungsfall.

(2) Die Mitglieder sowie Stellvertreter/innen werden – mit Ausnahme der vom Rat bestellten Mitglieder - vom Oberbürgermeister für die Dauer der Wahlzeit des Rates der Stadt Mönchengladbach berufen.

§ 3 Vorsitz und Geschäftsführung

(1) Vorsitzender der Härtefallkommission ist der Oberbürgermeister der Stadt Mönchengladbach. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen.

(2) Die Geschäftsführung erfolgt durch das Büro des Oberbürgermeisters.

§ 4 Anträge

Anträge an die Härtefallkommission müssen mindestens zwei Wochen vor dem nächsten Sitzungstermin der Geschäftsstelle vorliegen. Sie sind schriftlich zu stellen. Es sind alle Gesichtspunkte darzustellen, die nach § 5 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung für die Annahme einer besonderen Härte sprechen können.

§ 5 Beratungsinhalte

(1) Die Härtefallkommission wird beratend tätig und hat keine Weisungs- und Entscheidungsbefugnisse. Das Ergebnis der Beratung der Härtefallkommission dient der Ausländerbehörde als Entscheidungshilfe bei Tatsachenfeststellungen und Ermessensentscheidungen.

(2) Die Härtefallkommission berät über Fälle von in Mönchengladbach lebenden Personen, bei denen die Beendigung des Aufenthaltes bevorsteht und eine besondere Härte geltend gemacht wird, insbe-

sondere dann, wenn die Vorlage bei der Härtefallkommission des Landes Nordrhein-Westfalen ansteht oder in Betracht kommt.

(3) Die Härtefallkommission kann in einer Angelegenheit nur einmal angerufen werden.

(4) Fälle, die bereits mit gleichem Sachverhalt dem Petitionsausschuss des Landtages oder der Härtefallkommission des Landes Nordrhein-Westfalen vorliegen, können nicht beraten werden.

§ 6 Sitzung und Beratungsverfahren

(1) Die Sitzungen der Härtefallkommission finden nach Bedarf statt. Der Vorsitzende lädt die Mitglieder spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin ein. Kurzfristigere Einladungen sind in begründeten Ausnahmefällen bis 3 Tage vor Sitzungsbeginn zulässig.

Eine Sitzung kann auch dann einberufen werden, wenn sich mindestens die Hälfte der Kommissionsmitglieder dafür ausspricht.

(2) Die Mitglieder der Härtefallkommission sind unabhängig und frei von Weisungen.

(3) Die Härtefallkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Ihre Sitzungen sind nicht öffentlich.

(4) Die Mitglieder der Härtefallkommission sind zur Verschwiegenheit über alle ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet und unterliegen den allgemeinen datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Bei den Fällen, die der Härtefallkommission zur Beratung vorgelegt werden, holt die Geschäftsstelle vorher das Einverständnis des/der Betroffenen zur Offenlegung von personenbezogenen Daten ein.

(5) Die Härtefallkommission wird im Wege der Selbstbefassung tätig. Dritte können nicht verlangen, dass Härtefallkommission sich mit einem bestimmten Härtefall befasst oder eine bestimmte Entscheidung trifft.

(6) Kommt die Härtefallkommission nach Abwägung aller Gesichtspunkte zu dem Ergebnis, dass die besondere Situation den weiteren Aufenthalt des/der Antragstellers/in aufgrund des § 5 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung rechtfertigt, ersucht sie die Ausländerbehörde, zu einer positiven Entscheidung zu kommen oder fertigt ein unterstützendes Votum, mit dem die Angelegenheit der Härtefallkommission des Landes Nordrhein-Westfalen vorgelegt wird, an.

(7) Anträge auf Beratung durch die Härtefallkommission haben keine aufschiebende Wirkung. Sofern eine ausländerrechtliche Maßnahme unaufschiebbar und eine Einberufung der Kommission nicht mehr möglich ist, wird eine Entscheidung des Oberbürgermeisters bzw. im Fall seiner Verhinderung des für das Ausländerwesen zuständigen Beigeordneten eingeholt. Die Härtefallkommission wird in der nächsten Sitzung informiert.

(8) Ein Vertreter der Ausländerbehörde berichtet regelmäßig von erfolgten Abschiebungen und Ausweisungen, wobei die betroffenen Personen anonym bleiben.

(9) Die Mitglieder der Härtefallkommission können nicht an der Beratung von Angelegenheiten teilnehmen, wenn sie entsprechend § 31 der Gemeindeordnung für das Land NRW von der Mitwirkung ausgeschlossen sein könnten.

(10) Die Tätigkeit in der Härtefallkommission ist ehrenamtlich. Entschädigungszahlungen werden nicht geleistet.